

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND 6 BAUGB)

MD DORFGEBIETE  
SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG 2. UND 3.

2 Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN  
JE GEBÄUDE AUF ZWEI

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)

FH= 9,5m MAXIMALE FIRSHÖHE Z.B. 9,50 M ÜBER  
OBERKANTE FAHRBAHN

BAUGRENZE, BAUMASSE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 UND 23 BAUNVO)

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENE BAUMASSE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND PFLEGE DER LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)

ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPLANZUNG

ANPFLANZEN VON BAUM- UND STRAUCHBEPLANZUNG

ERHALTUNG VON BÄUMEN  
SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG 8.

VERKEHRSFLÄCHEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 4, 11 UND ABS. 6 BAUGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

↑↓ EIN- UND AUSFAHRT

ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 12 UND ABS. 6 BAUGB)

ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

○ OBERIRDISCH

○ UNTERIRDISCH

10 KV-LEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

XXXXXX UMGRENZUNG DER FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG  
BESONDERE BAULICHE VORHERRSCHENDE  
AUSSERE EINWIRKUNGEN BESTIMMT SIND.  
(§ 9 ABS. 5 NR. 1 UND ABS. 6 BAUGB)

SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG X, 5./5.1  
(Geändert lt. Ratsbeschluss  
vom 11.05.1994)

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
(§ 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

MIT BEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU  
BELASTENDE FLÄCHEN ZUGANGS DER  
VER- UND ENTSORGUNGSSTRÄGER SOWIE ANLIEGER

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
ZUGANGS DES ENTSORGUNGSSTRÄGERS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)

FREIHALTENDE SICHTRECKE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG 9.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME  
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

NR 70 ENTRAGUNG IN DIE LISTE DES ZU SCHÜT-  
ZENDEN KULTURGUTES DER STADT WARENDORF  
LFON. 70

NACHRICHTLICHE ENTRAGUNGEN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

123 FLURSTÜCKSNUMMER

TEXTLICHE HINWEISE

1. DIE ENTWÄSSERUNG IM ORISTEIL HOETMAR DER STADT WARENDORF  
ERFOLGT NACH DEN VOM JULI 1987 UND IM MAI 1988 GEÄNDERTEN  
PLANENTWURF, AUFGESTELLT VOM INGENIEURBÜRO PRUSS - KISSNER  
LIPPSDORF.  
DER ENTWURF IST VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALL-  
WIRTSCHAFT MÜNSTER AM 08.09.1988 GEPRÜFT UND VOM REGIERUNGS-  
PRÄSIDENTEN MÜNSTER MIT AZ.: 54.2-4.5.1-8.13.3, GEN.-NR. 771  
GENEHMIGT WORDEN.  
ERHÖHUNGSNACHTRÄGE WERDEN SETZENS DES ABWASSER-  
WERKES AUFGESTELLT.

2. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH  
GENEHMIGTEN PLANEN GEMÄSS § 58 LWB BIS ZUR FERTIGSTELLUNG  
DER ANSCHLIEßENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT  
WERDEN.  
ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN  
NACH DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS §  
48 LWB BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANSCHLIEßENDEN BAULICHEN  
ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ZU ERHALTEN SIND, UND EIN AUSREI-  
CHENDER VERSORGNIS- UND FEUERLOSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENT-  
LICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.  
DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IST GEMÄSS ARBEITSS-  
BLATT N 405 IN DEN MD 1 BIS 5 - GEBIETEN MIT 800 LTR./MIN.  
UND IN DEN MD 6 BIS 8 - GEBIETEN MIT MINDESTENS 1600 LTR./MIN.  
FÜR EINE EINSATZDAUER VON MINDESTENS 2 STUNDEN SICHERZU-  
STELLEN.  
DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG KANN DABEI ÜBER DAS  
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGNISNETZ UND DARÜBER HINAUS DURCH  
LÖSCHWASSERTÖICHE, LÖSCHBEHÄLTER USW. SICHERGESTELLT WERDEN.  
ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME AUS DEM ÖFFENTLICHEN WASSERNETZ SIND  
HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON 150 M UNTEREINANDER IN DER STRA-  
ßENACHSE ZU INSTALLIEREN UND AN GUT SICHTBAREN STELLEN  
HYDRANTENSCHILDER ANZUBRINGEN.  
EINE DIREKTE VERBINDUNG VON TRINKWASSERANLAGEN MIT REGEN-  
WASSERANLAGEN IST NACH DER TRINKWASSERVERORDNUNG § 17 ABS.1  
UND NACH DER DIN 1988 TEIL 4 ABS. 3.2.1 NICHT ZULÄSSIG  
DIE DIN 1988 - TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSERINSTALLA-  
TIONEN/TKM, TECHNISCHE REGELN DES DWG, BEUTH VERLAG GMBH  
IST BEI DER ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINER REGENWASSERANLAGE  
ZU BEACHTEN.

3. SOWEIT NICHT ZWINGEND FESTGESETZT WIRD, AUS ÖKOLOGISCHER  
SICHT DIE SPEICHERUNG UND/ODER VERSTÄRKUNG BZW. WIEDER-  
NUTZUNG RELATIV GERING BELASTETER NIEDERSCHLAGSWASSER VON  
DACH- UND TERRASSENFLÄCHEN EMPFOHLEN.

4. GEMÄSS § 4 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ DÜRFEN ABFÄLLE NUR AUF  
DER DAFÜR VORGEGEHENEN DEPONIE ABGELAGERT WERDEN.

5. IM BEREICH DES ALTEN SCHULTENHOF DES KIRCHDORFES HOETMAR  
MUSS BEI BODENEINGRIFFEN MIT MITTELALTERLICHEN BODENFUNDEN  
GEHÖRNET WERDEN.  
BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENKÄRNER (KULTURGESCHICHT-  
LICHE BODENFUNDEN, D.H. MAUERWERK, EINZELFUNDE ABER AUCH VER-  
ÄNDERUNGEN UND VERFÄHRUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODEN-  
SCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN.  
DIE ENTDECKUNG VON BODENKÄRNERN IST DER GEMEINDE (UNTERE  
DENKMALBEHÖRDE) UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE,  
WESTF.-MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENKÄRNERPFLEGE,  
MÜNSTER (TEL. 0251/2105-232) ANZUZEIGEN (§§ 15 UND 16 DSchG).  
ES WIRD GEBETEN, DEN BEGINN VON AUSBAU ARBEITEN 2 WOCHEN  
ZUVOR ANZUZEIGEN, UM GGF.S. BAUBEGLEITENDE BEOBSACHTUNGEN  
DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN.

RECHTSGRÜNDLAGEN

1. § 5 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WEST-  
FALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984  
(GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM  
03.04.1992 (GV NW S. 124)

2. § 5 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER  
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND  
WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANN-  
TMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

4. § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
(BAUNWO) VOM 25.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT  
GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW 1989, S. 432)

5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I  
S. 58)



FLUR 17

FLUR 18

**aufgehoben  
siehe  
Bebauungsplan Nr. 4.12**

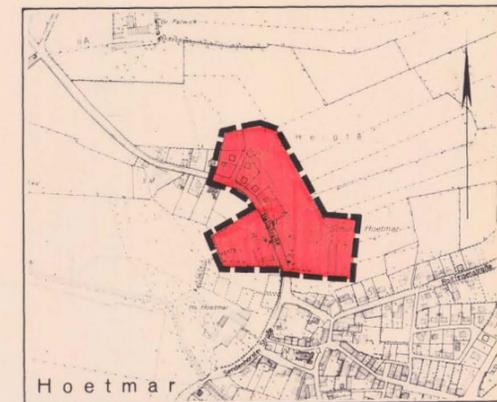
## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO IST DIE IN § 5 ABS. 3 BAUNVO  
ALS AUSNAHME AUFGEFÜHRTE ART VON NUTZUNG (VERORGNUNGSSTÄTTEN)  
IM GESAMTEN BAUGEBIET NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DAS DORFGEBIET WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO NACH DER  
ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG WIE FOLGT GEGLIEDERT:  
- IM MD 1 BIS MD 5 - GEBIET SIND NUR DIE IN § 5 ABS. 2 UNTER  
NR. 2 UND 3 BAUNVO AUFGEFÜHRTE ARTEN DER NUTZUNGEN ZULÄSSIG.  
- IM MD 6 - GEBIET SIND NUR DIE IN § 5 ABS. 2 UNTER NR. 1,  
2, 6 UND 8 BAUNVO AUFGEFÜHRTE ARTEN DER NUTZUNGEN ZULÄSSIG.  
- IM MD 7 - GEBIET SIND NUR DIE IN § 5 ABS. 2 UNTER NR. 3,  
5, 6 UND 7 BAUNVO AUFGEFÜHRTE ARTEN DER NUTZUNGEN ZULÄSSIG.
- GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO IST IM MD 6 - GEBIET DIE IN § 5  
ABS. 2 UNTER NR. 3 BAUNVO BESTIMMTE ART DER ZULÄSSIGEN NUTZ-  
UNG (SONSTIGE WOHNGEBÄUDE) NUR AUSNAHMSWEISE IN VERBINDUNG  
MIT DEN UNTER § 5 ABS. 2 UNTER NR. 2, 6 UND 8 BAUNVO AUFGE-  
FÜHRTE ARTEN DER NUTZUNG ZULÄSSIG.
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE  
GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) UND GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) BESTIMMT  
SOWEIT ES NICHT ÜBERHÖHRTGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE BZW.  
FIRSHÖHE EINGESCHRÄNKT WIRD.
- IN DEN MD - GEBIETEN SIND AN DEN GEBÄUDEN MINDESTENS FEN-  
STER UND TÜREN DER NÄCHSTHÖHEREN SCHALLSCHUTZKLASSE 2  
ZU WÄHLEN, WOHNE- UND SCHRAFRAUME AUF DEN HELLSSTRASSE UND  
DEN LANDHÄNDEL ANGEWANDTEN SEITEN ANZUBRINGEN BZW. BEI  
DIREKTER AUSRICHTUNG ZUR HELLSSTRASSE UND DEM LANDHÄNDEL DIE  
VORGEMANNTE RAUME ZUSÄTZLICH MIT SCHALLDÄMMLUFERN ZU  
VERSEHEN.
- GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB IST DAS OBERFLÄCHENWASSER  
ENSCHLIESLICH ANFALLENDEN WASSER VON DACHFLÄCHEN UND GE-  
FESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM MD 4, 5, 6 UND  
7 - GEBIET ZUR VERSTÄRKUNG ZU BRINGEN.  
DIE MINDESTMESSUNG DER VERSTÄRKUNG MUSS PRO 100 qm BE-  
DACHTE GRUNDFLÄCHE BZW. BEFESTIGTE FLÄCHE 2 M 3 VERSTÄR-  
KUNGSVOLUMEN UND 2 M 2 VERSTÄRKUNGSFLÄCHE BETRAGEN.  
DIE VERSTÄRKUNGSANLAGEN SIND DURCH EINEN NOTABLAUF AN  
DAS ÖRTLICHE ENTWÄSSERUNGSSYSTEM ANZUSCHLIESSEN.  
DIE ENTNAHME VON BRAUCHWASSER Z.B. ZUR GARTENBESÄSSERUNG  
IST ZULÄSSIG.
- GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB SIND BEI DER OBERFLÄCHEN-  
BEFESTIGUNG DER STELLPLATZANLAGE IM MD 7 - GEBIET BETRIEBS-  
SPELLEISE HASENTEERSTEINE ODER GROSSFLÜGELIGE PFLASTER  
ZU VERWENDEN. DER NICHT ZU VERLEGENDE FUGENANTEIL MUSS  
MINDESTENS 20 % DER BEFESTIGUNGSFLÄCHE BETRAGEN.
- GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB IST BEI DER ANPFLANZUNG  
UND ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPLANZUNGEN UND DER  
SAMT IM FALLE DES EINERSEITS VERBUNDENEN BINDUNG FÜR BE-  
PFLANZUNGEN AUF GEBÜDLE WIE SCHLEHE, WEISSDORN, HASEL,  
SCHWARZE HÖLINDER, HARTRIEGEL, STELETOLE, FELDORN,  
HAINBUCH, ESCHEN UND PFFAFENRÖTHEN ZURÜCKZUGREIFEN.
- DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTRECKEN IST VON JEDLICHER  
SICHTVERÄNDERUNG IN MEHR ALS 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE  
FREIHALTEN. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE  
ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄH-  
REN.
- NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN,  
DIE NACH BAUNVO IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WER-  
DEN IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES MD 8 - GEBIETES  
AUSGESCHLOSSEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND GRUNDSTÜCKSZUFÄH-  
REN AUF DER DER ERSCHEINUNGSSTRASSE (HELLSSTRASSE) ZUGE-  
WANDTEN GRUNDSTÜCKSEITE.

## GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- NUTZUNGSSCHABLONE
 

DACHFORM	MD = WALDMACH, SD = SATTELDACH, PD = PULTDACH
DACHNEIGUNG	Z.B. 30° - 40° ZULÄSSIG
AUSNAHMSWEISE KANN BEI UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN VON DER FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG ABWEICHEN WERDEN.	
- BEI DOPPELHÄUSERN SIND GEBÄUDEHÖHEN, FÜRSTICHTUNG UND  
DAMIT VERBUNDENE DACHNEIGUNGEN ANEINANDER ANZUGLEICHEN.
- DREMPEL ODER 0,75 M HÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE RONDÖCKE  
BIS OBERKANTE SPARREN IN DER AUSSENFLUCHT, SIND NUR IN  
ZURÜCKGESTAFFELTEN BALKONBEREICHEN ZULÄSSIG.
- DACHAUFBAUTEN UND DACHAUSSCHEITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON  
MINDESTENS 1,25 M VON DEN GIEBELSEITEN AUS EINHALTEN. DIE  
LÄNGE DER AUFBAUTEN BZW. EINSCHNITTE DARF HÖCHSTENS MAXIMAL  
50 % DER TRAUFENBREITE BETRAGEN, WOBEI BEI EINER ÜBERSCHREI-  
TUNG DER LÄNGE VON 3,00 M UNTEREINANDER MINDESTENS EIN AB-  
STAND VON 1,25 M EINZUHALTEN IST.
- VORARTEN SIND BIS AUF DIE FLÄCHE DER GARAGENZUFÄHREN,  
STELLPLÄTZE UND HAUSEINGANGSBEREICHE GÄRTNERISCH - VER-  
SEGELUNGSFREI - ZU GESTALTEN.



Hoetmar  
ÜBERSICHTSPLAN M 1/5000

STADT WARENDORF  
BEBAUUNGSPLAN NR. 4.09  
"HEIGTE" FÜR DEN BEREICH  
NÖRDLICH DER HELLSSTRASSE IN HOETMAR

DEZ IV/61 STADTPLANUNG	DATUM	10.11.1993
	MASSTAB	1:500
AMTSLEITER	BLATT	
DEZERNATLEITER	BEZ	BORMANN
	SACHBEARBEITER	BERNERT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1  
BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER  
STADT WARENDORF VOM 10.02.1993 AUF-  
GESTELLT WORDEN. ER SCHLIESST LICH DEN GE-  
STALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 03.12.1993  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE  
BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2  
BAUGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER  
STADT WARENDORF VOM 16.12.1993  
ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 16.12.1993  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE  
BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2  
BAUGB IN DER ZEIT VOM 05.01.1994 BIS  
02.02.1994 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 09.02.1994  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EIN-  
SCHLIESST SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE  
AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTAL-  
TERISCHE FESTSETZUNGEN) WÜRDE MIT  
ERKLÄRUNG VOM 27.12.1994 GEMÄSS § 11  
ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTMACHEN, DASS  
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVER-  
SCHRIFFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB  
GELTEND GEMACHT WIRD.

WARENDORF, DEN 11.05.1994  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIES-  
SLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE  
AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTAL-  
TERISCHE FESTSETZUNGEN) WÜRDE MIT  
ERKLÄRUNG VOM 27.12.1994 GEMÄSS § 11  
ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTMACHEN, DASS  
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVER-  
SCHRIFFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB  
GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 29.08.1994  
Bezirksregierung Münster  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftf.  
Bürgerregierungsbeirat

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB AN-  
GEZEICHNETE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS  
§ 12 BAUGB AB 23.09.1994 ZU JEDER-  
MANNS EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCH-  
FÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BE-  
TRIFFENSBEREICHTIGUNG VON ANZEIGEN UND  
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND  
AM 23.09.1994 GEMÄSS § 19 DER HAUPT-  
SCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB  
GELTEND GEMACHT WIRD.

WARENDORF, DEN 23.09.1994  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
STADT. BAUDIREKTOR